



Brüssel, den 8. September 2014  
(OR. en)

11973/14

MAR 117

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 11963/14 MAR 116 ENV 679 + ADD 1

---

Betr.: RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr  
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

---

1. Der Rat hat am 15. Juli 2014 den Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (Dok. 11963/14 + ADD 1) erhalten.
2. Nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2002/59 kann Anhang III anhand der mit dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen geändert werden, soweit mit diesen Änderungen der Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht ausgeweitet wird. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

3. Es sind Erfahrungen gesammelt und technische Fortschritte erzielt worden, weshalb Anhang III angepasst werden sollte, um diesen Erfahrungen und technischen Fortschritten Rechnung zu tragen. Ferner sollte Anhang III der Richtlinie 2002/59 präzisiert werden, indem die Rechtsakte der Union genannt werden, die derzeit in Zusammenhang mit dem System der Union für den Austausch von Informationen für die Sicherheit des Seeverkehrs (SafeSeaNet) zur Anwendung gelangen.
4. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 5. September 2014 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Keine Delegation hat zu erkennen gegeben, dass sie den Entwurf der Maßnahmen aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen ablehnen könnte, nämlich weil sie
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen,
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Der AStV wird daher ersucht, diesen Standpunkt zu billigen und das Dossier dem Rat zu übermitteln, damit ein Beschluss, die betreffenden Maßnahmen nicht abzulehnen, als A-Punkt angenommen werden und die Kommission den genannten Richtlinienentwurf erlassen kann.